



Fallbericht

15. Februar 2023

Bußgeldverfahren gegen Bauunternehmen wegen Absprachen bei der Vergabe von Straßenbauarbeiten

Branche: Straßenbau

Aktenzeichen: B10-28/18

Datum der Entscheidung: 27.09.2022, 19.10.2022, 18.11.2022, 07.12.2022

Das Bundeskartellamt hat Geldbußen in Höhe von insgesamt knapp einer Mio. Euro gegen die vier Dortmunder Bauunternehmen Höhler GmbH & Co. KG, Möckel Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Möllmann Straßen- und Ingenieurbau GmbH + Co. KG und Stra-La Bau GmbH wegen Absprachen bei Ausschreibungen von Straßenbauarbeiten erlassen. Der ebenfalls an den Absprachen beteiligten Gehrken Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG wurde, da sie als erste mit dem Bundeskartellamt kooperiert hatte, in Anwendung der gesetzlichen Kronzeugenregelung das Bußgeld erlassen.

Von den Absprachen betroffen waren mehrere Hundert Ausschreibungen der Stadt Dortmund im Bereich Straßenbauarbeiten im Zeitraum vom 1. Januar.2012 bis zum 20. Februar2018 mit einem Auftragsvolumen von etwa 18 Mio. Euro.

Die hier fraglichen Ausschreibungen und späteren Auftragsvergaben der Stadt Dortmund betrafen einerseits Einzelaufträge und andererseits sog. Zeit- oder Unterhaltungsverträge. Einzelaufträge betreffen eine oder mehrere Einzelmaßnahmen, für die entsprechend dem ausgeschriebenen Leistungsverzeichnis zahlreiche Einzelpositionen kalkuliert und im Angebot mit Preisen versehen werden müssen. Demgegenüber handelt es sich bei den Zeit- oder Unterhaltungsverträgen um Verträge, mit denen die Unterhaltung von Bauwerken (z.B. Straßen, Gehwege etc.) über eine festgelegte Zeitspanne (oft ein Jahr oder zwei) vereinbart wird. Diese Verträge bestehen regelmäßig aus mehreren Losen, wobei jedes Los einen Auftrag mit mehreren Einzelmaßnahmen betrifft. Diese Einzelmaßnahmen je Los erstrecken sich auf einen oder ggf. auch mehrere Stadtbezirke. Die Stadt Dortmund differenziert dabei in den Ausschreibungen regelmäßig nach der Art der Arbeit, also z.B. Asphaltarbeiten, Pflasterarbeiten, Arbeiten an Straßenentwässerungseinrichtungen, Gehwegen, Fahrbahnen oder Radwegen.

Die an den Absprachen beteiligten Unternehmen kamen – abhängig von der jeweiligen Ausschreibungslage – im Abstand weniger Wochen oder auch mehrerer Monate zu persönlichen Treffen zusammen, die wegen der Reiseleidenschaft eines der Kartellanten häufig unter dem Tarnnamen eines „Treffens in Afrika“ verabredet wurden. Dabei gingen sie die aktuellen Ausschreibungen der Stadt Dortmund durch und klärten zunächst, wer von ihnen welche Ausschreibung vorliegen und wer daran Interesse hatte. Schließlich einigten sich die Unternehmensvertreter in der Regel schon während der Treffen darauf, wer bei den verschiedenen Ausschreibungen das jeweils günstigste Angebot abgeben sollte. Bei der Verteilung der Ausschreibungen kam es unter anderem auf die Art und den Umfang der ausgeschriebenen Arbeiten sowie die Lage des Objektes und den im Vorfeld kalkulierten Preis an. Die Unternehmen legten dann in der Runde fest, mit welchem Preis (bei Einzelverträgen) bzw. mit welchen Auf- und Abschlägen auf den von der Stadt Dortmund vorgegebenen Kostenanschlag (bei Zeitverträgen) das beste Angebot abgegeben werden sollte; dabei wurde die Kalkulation der Einzelpositionen nicht im Detail miteinander abgesprochen. Die übrigen Kartellbeteiligten legten sich über das preisbeste Angebot, wobei die Rangfolge der Schutzangebote und deren genaue Summen bzw. Auf- und Abschläge nicht festgelegt wurden. Abwesende Teilnehmer ließen sich vertreten, sofern sie als herausgestellte Bieter zum Zuge kommen wollten, oder wurden im Nachhinein telefonisch über die Besprechungsergebnisse informiert. In einigen seltenen Fällen, in denen bei den Treffen keine Einigung erzielt werden konnte, verständigten sich die Unternehmen auch erst im Nachgang telefonisch auf Preis bzw. Auf- und Abschläge.

Sofern es bei der Verteilung der Ausschreibungen zu Unstimmigkeiten kam, wurden diese direkt in der Runde oder auch im Nachgang bereinigt. In seltenen Fällen kam es auch vor, dass sich die Wettbewerber nicht auf den Preisbesten einigen konnten und konkurrierende Angebote abgaben.

Die Möllmann Straßen- und Ingenieurbau GmbH + Co. KG beendete im Sommer 2017 ihre Teilnahme an dem Kartell; die anderen Unternehmen stellten ihre fortlaufenden Treffen und Abstimmungen ein, nachdem es im Februar 2018 in einem anderweitigen Ordnungswidrigkeitenverfahren des Bundeskartellamts zu einer Durchsuchung eines der tatbeteiligten Unternehmen, der Gehrken Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG kam. Diese stellte daraufhin als Erste einen Kronzeugenantrag im Hinblick auf die Absprachen bei der Vergabe von Straßenbauarbeiten durch die Stadt Dortmund. Auch die übrigen vier Unternehmen kooperierten mit dem Bundeskartellamt; mit allen konnte ein Settlement erzielt werden.

Die Bußgeldbescheide sind inzwischen rechtskräftig. Die zunächst gegen vier weitere tatverdächtige Unternehmen eingeleiteten Verfahren wurden respektive mangels Tatbeteiligung, wegen Verjährung

und aufgrund der sehr geringfügigen und lange zurückliegenden Tatbeteiligung aus Ermessensgründen eingestellt.

Auch die parallel von der Staatsanwaltschaft Dortmund gegen die jeweiligen Unternehmensverantwortlichen geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Submissionsabsprachen wurden aus Ermessensgründen eingestellt.

Hinweis

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen. Soweit die Entscheidungen bereits rechtskräftig sind, kommt ihnen gegenüber dem jeweiligen Adressaten des Bescheides im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.

Wer einen Schadensersatzanspruch nach § 33a GWB glaubhaft machen kann, hat unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften nach § 33g GWB.

Der Fallbericht gibt den Stand vom Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen keine Rechnung.